

Einheit der Grundinteressen in der sozialistischen Gesellschaft bedeutet nicht Fehlen des Widerspruchs überhaupt und hebt auch nicht die Möglichkeit auf, daß Einzelinteressen in einen Gegensatz zu den allgemeinen geraten.¹⁷ Bei der Lösung dieser Widersprüche, besonders auch dann, wenn es um Widersprüche zwischen Einzel- und Gesamtinteressen geht, spielt das sozialistische Recht eine wichtige Rolle. Dabei wird das Recht auch eingesetzt, um bestimmte Einzelinteressen zu beseitigen oder ihr Entstehen zu verhindern.

Die sich aus den materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere aus dem Entwicklungsstand der sozialistischen Produktion ergebenden differenzierten Anforderungen an das Verhalten der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft finden im Recht nicht spontan Ausdruck. Damit sozialistisches Recht entsteht, ist bewußte, zielgerichtete Tätigkeit der Arbeiterklasse nötig. Die entscheidenden Kräfte, die bewirken, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse und die ihnen entsprechende Interessenstruktur rechtlichen Ausdruck finden, sind die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse und der unter Leitung der Partei tätige staatliche Gesetzgeber. Beide sind für das Entstehen des sozialistischen Rechts objektiv notwendig.

Die marxistisch-leninistische Partei schätzt den jeweiligen Entwicklungsstand der Gesellschaft ein, deckt die objektiven Gesetzmäßigkeiten auf und formuliert Anforderungen, um die objektiven Gesetze auszunutzen. Die Partei befähigt die Arbeiterklasse, ihre Klasseninteressen zu erkennen und auf ihrer Grundlage einen entsprechenden staatlichen Willen zu bilden. Die Partei bringt die Gesamtinteressen der Arbeiterklasse zum Ausdruck und das Verhältnis zwischen ihnen und den spezifischen Interessen der Klasse der Genossenschaftsbauern und Schichten der sozialistischen Gesellschaft. Sie zeigt den Weg zur Lösung der Widersprüche. *Die Tätigkeit der marxistisch-leninistischen Partei ist notwendige Voraussetzung dafür, daß der Willensinhalt des sozialistischen Rechts von den sozialistischen Produktionsverhältnissen und den diesen entsprechenden Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bestimmt wird; ohne führende Rolle der Partei kann der Klasseninhalt des sozialistischen Rechts weder zustande kommen noch weiterentwickelt werden.*

Die Partei selbst ist kein Gesetzgeber. Damit der Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten rechtliche Qualität bekommt, muß er in Staatswillen umgesetzt werden. Unabhängig vom Staat können in der sozialistischen Gesellschaft die Interessen der Werktätigen keinen Willensausdruck im Recht finden. Die Transformation des Klassenwillens in Staatswillen, der sich im sozialistischen Recht objektiviert, ist ein komplizierter, mehrstufiger Prozeß. Ihn kennzeichnet die schöpferische demokratische Aktivität immer breiterer Kreise der Bürger des sozialistischen Staates. Seine politische Grundlage ist das Bündnis der werktätigen Klassen und Schichten des Volkes, das von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführt wird und seinen organisierten Ausdruck in den Volksvertretungen und dem politischen System der sozialistischen Gesellschaft findet.

Im Unterschied zum Ausbeuterrecht legt das sozialistische Recht sein Klassenwesen offen dar. Mehr noch: Partei und Staat sind daran interessiert, daß alle Bürger den Klassencharakter des sozialistischen Rechts erkennen, weil nur so

17 Vgl. *Wissenschaftlicher Kommunismus*, Berlin 1972, S. 294.